

VU/PF: _____

Reg.-Nr.: _____

Anlage 2
zum Merkblatt zur
elektronischen Übermittlung der
im Vermögensverzeichnis
vorgenommenen Eintragungen
gemäß § 126 Absatz 2 VAG¹

Vordruck VV-Z
Währung:

Vermögensverzeichnis/Bestandsverzeichnis² für das Geschäftsjahr 20__

Zusammenstellung

der Ergebnisse (Anrechnungswerte) der im Laufe des Geschäftsjahres in den Vordrucken VV 1 bis VV 13 oder VV-FLV vorgenommenen Eintragungen **einschließlich** des jeweiligen „Übertrags aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“ bzw. des zu Beginn des Geschäftsjahres laut Bestandsverzeichnis vorhandenen Bestandes (vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 6.1 und 7); Nachweisung der Ansprüche auf Nutzungen; Richtigkeit der Eintragungen (Verweis auf die der Sicherungsvermögens-Datei/Bestandsverzeichnis-Datei (im Folgenden: SVV-Datei/BVV-Datei) beigefügten Bescheinigung des Vorstands/der Hauptbevollmächtigten bzw. des Hauptbevollmächtigten gemäß § 126 Absatz 2 VAG).

1. Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

- 1.1 Der ausgefüllte Vordruck VV-Z und die weiteren ausgefüllten Vermögensverzeichnisvordrucke sind Bestandteile der SVV-Datei bzw. BVV-Datei, die der Aufsicht elektronisch über das MVP-Portal im PDF/A-Format zu übermitteln ist (vgl. hierzu auch die Hinweise in dem Merkblatt zu § 126 Absatz 2 VAG: Elektronische Übermittlung der im Vermögensverzeichnis vorgenommenen Eintragungen).
- 1.2 Bei den **Ansprüchen auf Nutzungen** (Zinsen, Miet- und Pachtzinsen usw.), die die im Vermögensverzeichnis eingetragenen Gegenstände des Sicherungsvermögens gewähren, können sowohl die rückständigen als auch die auf das laufende Geschäftsjahr entfallenden, aber erst im nächsten Geschäftsjahr fälligen Nutzungsansprüche in **einer** Summe aufgeführt werden. Dagegen sind sie nur sicherungsvermögensfähig, wenn sie nach Sicherungsvermögensgrundsätzen (§ 2 Absatz 1 und Absatz 2 AnIV, § 17 Absatz 1 und Absatz 2 PFAV) oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV, § 17 Absatz 3 PFAV) angelegt sind.

¹ Für Unternehmen, die Eintragungen im Vermögensverzeichnis/Bestandsverzeichnis elektronisch übermitteln, ersetzt diese Anlage den Vordruck VV-Z (Anlage 15 zum Rundschreiben 7/2016 (VA) zur Aufstellung und Führung des Vermögensverzeichnisses, Vorlage des Ausdrucks und Aufbewahrung des Sicherungsvermögens). Alle anderen Vordrucke sind vom Unternehmen bei der elektronischen Übermittlung in der bestehenden Form zu nutzen (vgl. hierzu auch Rn. 8 des Merkblatts zu § 126 Absatz 2 VAG).

² Die Überschrift ist abhängig von der Übermittlung der Eintragungen im Vermögensverzeichnis oder im Bestandsverzeichnis zu wählen.

- 1.3 Das **Sicherungsvermögen-Soll** ist nur anzugeben, wenn dem Versicherungsunternehmen oder dem Pensionsfonds die versicherungsmathematische Bescheinigung über die Berechnung des Sicherungsvermögen-Solls (vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 4.5.1) innerhalb der für die Übermittlung der Eintragungen im Vermögensverzeichnis gesetzten Frist vorliegt; anderenfalls ist sie unverzüglich durch Übermittlung einer vollständigen SVV-Datei, welche die gemäß Rn. 7 des Merkblatts zu § 126 Absatz 2 VAG erforderlichen Dokumente enthält, nachzureichen.

Das gilt auch für Versicherungsunternehmen, die nur **in mehrjährigem Abstand eine versicherungstechnische Bilanz** erstellen (vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 1.4). Zum Ende des Geschäftsjahres der dazwischen liegenden Jahre tragen diese Versicherungsunternehmen die Höhe des zuletzt berechneten Sicherungsvermögen-Solls ein und geben den Zeitpunkt an, auf den sich die Berechnung bezieht.

Da die SVV-Datei bereits eine versicherungsmathematische Bescheinigung bzw. Ermittlung des Sicherungsvermögen-Solls und die originär elektronisch erstellte Bestätigung der Verantwortlichen Aktuarin bzw. des Verantwortlichen Aktuars/des Unternehmens hierzu enthält, muss die BVV-Datei diese Unterlagen nicht enthalten.

- 1.4 Hat ein Versicherungsunternehmen oder ein Pensionsfonds für Versicherungsverträge, die in der Währung eines Staates außerhalb der anderen Vertragsstaaten des EWR zu erfüllen sind, gemäß § 125 Absatz 6 VAG eine oder mehrere selbständige Abteilungen des Sicherungsvermögens gebildet (vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 1.5.2.2), so ist für jede Abteilung ein **gesonderter Vordruck VV-Z** zu verwenden. Darin sind die Eintragungen in EUR aufzuführen. Auf Seite 1 des Vordrucks ist die jeweilige Abteilung deutlich zu kennzeichnen.

Hat ein Versicherungsunternehmen für die **Fondsgebundene Lebensversicherung** gemäß § 125 Absatz 5 VAG eine oder mehrere selbständige Abteilungen des Sicherungsvermögens (Anlagestöcke) gebildet, so sind die Ergebnisse (Anrechnungswerte) der einzelnen Unterabteilungen des Vordrucks VV-FLV – gesondert für jeden Anlagestock – ebenfalls in einem **besonderen Vordruck VV-Z** zusammenzustellen.

Für jede selbständige Abteilung des Sicherungsvermögens sind im Vordruck VV-Z das **„Sicherungsvermögen-Ist“** und das **„Sicherungsvermögen-Soll“** auf die jeweilige Abteilung zu beziehen (vgl. § 125 Absatz 6 Satz 2 VAG und R 7/2016 (VA) Nr. 1.5.2).

2. **Bescheinigung des Vorstands/der Hauptbevollmächtigten bzw. des Hauptbevollmächtigten**

Die **Bescheinigung des Vorstands/der Hauptbevollmächtigten bzw. des Hauptbevollmächtigten** gemäß § 126 Absatz 2 VAG in Form einer originär elektronisch erstellten Bestätigung³, ist Bestandteil der SVV-Datei bzw. BVV-Datei. Sie bestätigt, dass die folgenden Eintragungen richtig sind:

(bei bitte Zutreffendes ankreuzen)

- 2.1 Die der im PDF/A-Format erstellten SVV-Datei/BVV-Datei zugrundeliegenden Daten/Eintragungen in das Vermögens-/Bestandsverzeichnis sind **richtig und vollständig** (§ 126 Absatz 2 VAG i. V. m. den Hinweisen in Abschnitt III.1 (SVV-

³ Siehe hierzu auch die Hinweise in Rn. 9 des Merkblatts zu § 126 Absatz 2 VAG: Elektronische Übermittlung der Eintragungen im Vermögensverzeichnisses

Datei) bzw. Abschnitt IV. (BVV-Datei) des Merkblatts zu § 126 Absatz 2 VAG: Elektronische Übermittlung der Eintragungen im Vermögensverzeichnis).

2.2 Die ggf. in dem Vordruck **VV 5** ausgewiesenen Forderungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 PFAV) sind – jede für sich – nach wie vor voll besichert (trotz der auf die verpfändeten oder zur Sicherung übertragenen Werte ggf. entfallenden Kursverluste).

2.3 **Die die Sicherungsvermögenswerte betreffenden** Urkunden (bei VV 5 auch die Urkunden über verpfändete oder zur Sicherung übertragene Werte) **werden aufbewahrt** (§ 125 Absatz 4 VAG): VV-Vordrucknr, Unterabteilung Nr. (z.B. VV 2; VV 3, U 1 – 8):

2.3.1 Im Tresor des Versicherungsunternehmens ja oder/und im Tresor des folgenden Kreditinstituts (Name, Ort):

2.3.2 In Sicherungsvermögendepots bei folgenden Kreditinstituten – Name, Ort (bei in Girosammelverwahrung gegebenen Wertpapieren nicht die Wertpapiersammelbank, sondern die Sicherungsvermögen-Depotbank angeben):
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
Soweit erforderlich, weitere Angaben auf Zusatzblatt

2.3.3 Sonstige Aufbewahrungsstellen

2.3.4 Bei **Aufbewahrung von Urkunden außerhalb des Gebiets der Mitglieds- oder Vertragsstaaten:**

Die gemäß § 125 Absatz 4 VAG erforderliche BaFin-Genehmigung
 liegt vor.
 fehlt bei den mit * markierten Depots, wird aber umgehend beantragt.

2.3.5 Die **Pfandverzichtserklärungen oder vergleichbare Erklärungen der Kreditinstitute und Lebensversicherungsunternehmen bei Versicherungsverträgen i. S. v. § 2 Absatz 1 Nummer 5 PFAV**

(vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 3.3.2 und Anlage 16)
 liegen vor (ihre Beifügung ist nicht erforderlich).
 fehlen bei den mit * markierten Depots, werden aber umgehend angefordert; ihr Eingang wird der BaFin unverzüglich bestätigt werden.

Zu 2.4 bis 2.6: Nur wenn eine Treuhänderin bzw. ein Treuhänder bestellt ist:

2.4 Die bei Kreditinstituten bestehenden **Sicherungsvermögensdepots/-konten** sind mit dem erforderlichen **Sperrvermerk** zugunsten der Treuhänderin bzw. des Treuhänders zu versehen.

2.5. In den **Grund- und Schuldbüchern** sind bei den im Geschäftsjahr dem Sicherungsvermögen neu zugeführten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, buchgrundpfandrechlich gesicherten Forderungen und

Schuldbuchforderung die **Sperrvermerke** zugunsten der Treuhänderin bzw. des Treuhänders eingetragen.

- 2.6 Geschäftsanteile an einer GmbH, Kommanditanteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter sind in den **Gesellschaftsverträgen** durch **Sperrvermerke** zugunsten der Treuhänderin bzw. des Treuhänders gesperrt. Bei Forderungen aus Wertpapier-Darlehen enthält der **(Rahmen-)Vertrag** einen entsprechenden **Sperrvermerk**.

Vor- druck VV	Un- ter- abtei- lung	Bezeichnung	Anrechnungswert (bei BVV-Datei: Bestand)		Anteil am Sicherungsver- mögen-Ist	Agio/ Disagio
			je Unter- abteilung	je Vordruck		
1	2	3	4	5	6	7
1	1 2 1-2	Grundstücke im Bau oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmt bebaute Grundstücke Summe VV 1	
2		Forderungen, für die ein Grundpfandrecht bestellt worden ist oder für deren Verzinsung und Rückzahlung ein geeignetes Kreditinstitut i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 18 Bst. b AnIV (§ 17 Abs. 1 Nr. 18 Bst. b PFAV) oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 18 Bst. c AnIV (§ 17 Abs. 1 Nr. 18 Bst. c PFAV) die volle Gewährleistung übernommen hat		
3	1 2 3 4 5 6 7 1-7	Namenschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen 1 an die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände 2 an einen anderen Vertragsstaat des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD 3 an sonstige Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften eines anderen Vertragsstaates des EWR oder der OECD 4 an internationale Organisationen 5 an Kreditinstitute 6 an privatrechtliche Unternehmen 7 an sonstige Summe VV 3	
4		Asset-Backed-Securities und Credit-Linked- Notes		
5		Forderungen, für die Guthaben oder Wertpapiere verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind oder die durch Geldzahlung gesichert sind sowie Forderungen aus liquiden Abrechnungsforderungen		
6	1 2 1-2	Schuldbuchforderungen 1 Schuldbuchforderungen 2 In ein dem Schuldbuch entsprechendem Verzeichnis eines anderen Vertragsstaates des EWR/OECD eingetragene Forderungen Summe VV 6	
7a		Vorauszahlungen und Darlehen auf eigene Versicherungsscheine		
7b	1 2 3 1-3	Versicherungsverträge bei Lebensversicherungsunternehmen i.S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 AltZertG 1 Lebensversicherungsverträge 2 Fondsgebundene Lebensversicherung 3 Kapitalisierungsgeschäfte Summe VV 7b	
		Zwischensumme		

Vor- Druck VV	Un- ter- abteil ung	Bezeichnung	Anrechnungswert (bei BVV-Datei: Bestand)		Anteil am Sicherungs- vermögen-Ist	Agio/ Disagio
			je Unter- ab- teilung	je Vordruck		
			EUR	EUR	%	EUR
1	2	3	4	5	6	7
		Übertrag	
8		Inhaberschuldverschreibungen				
	1	Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Liquiditätspapiere	
	2	Anleihen von einem anderen Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD	
	3	Anleihen von Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften eines anderen Staates des EWR oder Vollmitgliedstaates der OECD	
	4	Pfandbriefe, Kommunalobligationen und andere in einem EG-Mitglied- oder EWR-Vertragsstaat ausgestellte Inhaberschuldverschreibungen, für die kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht	
	5	Industrieobligationen	
	6	Inhaberschuldverschreibungen, soweit sie nicht in der Unterabteilung 3 erfasst sind	
	7	Sonstige Inhaberschuldverschreibungen	
	1-7	Summe VV 8	
	8	In den übrigen Vordrucken nicht erfasste Sicherungsvermögensanlagen		
9a		Aktien		
9b		Aktien				
	1	Aktien voll eingezahlt	
	2	Aktien nicht voll eingezahlt	
	1-2	Summe VV 9b
10		Investmentfonds und Investmentvermögen				
	1	Anteile an inländischen geschlossenen AIF u.a.	
	2	Anteile an inländischen Spezial-AIF u.a.	
	3	Anteile an inländischen offenen Publikumsinvestmentvermögen u.a.	
	4	Anteile an inländischen offenen Spezial-AIF	
	5	Anteile an inländischen Investmentvermögen	
	1-5	Summe VV 10	
11		Termin-, Festgelder, Spareinlagen und laufende Guthaben		
12		Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen und Genussrechte		
13		Beteiligungen an Unternehmen				
	1	nicht notierte Aktien	
	2	Geschäftsanteile an einer GmbH	
	3	Kommanditanteile	
	4	Beteiligung als stiller Gesellschafter i.S.d. HGB	
	5	Grundstücksgesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 14 a) AnlV, § 17 Abs. 1 Nr. 14 a) PFAV	
	1-5	Summe VV 13	
		FLV		
FLV	1	Fondsanteile		
FLV	
		Zwischensumme	

	EUR	%	EUR
Übertrag der Summe VV 1-13 oder Summe VV-FLV	100 %
davon Anlagen gem. § 2 Abs. 2 AnIV (§ 17 Abs. 2 PFAV)		
Ansprüche auf Nutzungen		
Anteile der Rückversicherer an versicherungstechnischen Brutto- Rückstellungen (§ 126 Abs. 3 VAG)		
Sicherungsvermögen-Ist zum Ende des Geschäftsjahres		
Sicherungsvermögen-Soll zum Ende des Geschäftsjahres		
Betrag der versicherungsförmigen Garantie oder einer Mindestleistung ⁴		
Überdeckung/Unterdeckung zum Ende des Geschäftsjahres ⁵		

Bei Unterdeckung

- Sie ist inzwischen behoben. (ggf. bitte ankreuzen)
- Der fehlende Betrag wird dem Sicherungsvermögen unverzüglich, spätestens bis zum zugeführt werden (vgl. § 127 Absatz 1 VAG; ggf. sind hier erläuternde Angaben einzufügen:).

⁴ Bei pensionsfondstechnischen Rückstellungen entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die eine versicherungsförmige Garantie (z.B. eine Mindestleistung) bzw. eine Mindestleistung enthalten, ist deren Wert anzugeben.

⁵ Bei Kapitalanlagen entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die eine versicherungsförmige Garantie (z.B. eine Mindestleistung) oder eine Mindestleistung bedecken, bezieht sich die Überdeckung/Unterdeckung zum Ende des Geschäftsjahres auf den Wert dieser Garantie bzw. der Mindestleistung.